

Merkblatt zur Kostenheranziehung der Eltern zu Maßnahmen der Jugendhilfe

Durch dieses Merkblatt werden Sie über die wichtigsten Bestimmungen über Ihre Kostenbeitragspflicht bei stationären und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe und die Folgen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch informiert.

Sobald Ihrem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen stationäre oder teilstationäre Hilfe gewährt wird, sind Sie als unterhaltspflichtige Eltern gemäß §§ 91 - 94, Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse an dem vom Jugendamt aufgewendeten Kosten zu beteiligen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn Ihr Kind über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist (vollstationäre Unterbringung in einem Heim, Internat, Pflegefamilie oder einer betreuten Wohnform). Des Weiteren ist eine Kostenbeteiligung bei sogenannten teilstationären Maßnahmen, wie z.B. der Besuch einer Tagesgruppe möglich. Ambulante Hilfen zur Erziehung sind kostenbeitragsfrei.

Folgende Leistungen in der Jugendhilfe sind kostenbeitragspflichtig:

1. Zu folgenden vollstationären und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:
 - der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§13 Absatz 3, SGB VIII)
 - der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
 - der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
 - der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
 - der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form
 - der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII)
 - der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
 - der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. mit §§ 33,34,35, 35a (vollstationär) SGB VIII)

2. Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:
 - der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
 - Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen (§ 27 SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2
 - Hilfe für junge Volljährige in teilstationären Einrichtungen (§ 41 i.V. mit §§ 27,32 und 35a SGB VIII)

Anmerkung: Bei teilstationären Leistungen können Elternteile nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn sie mit dem Kind, jungen Menschen zusammenleben. Derjenige Elternteil, der nicht mit dem Kind, jungen Menschen zusammenlebt, bleibt während der teilstationären Jugendhilfemaßnahme seinem Kind/ dem jungen Menschen gegenüber weiterhin unterhaltsverpflichtet.

Folgen einer stationären Unterbringung auf den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch:

Während der Gewährung einer stationären Jugendhilfemaßnahme (z.B. Heimunterbringung, Pflegefamilie, etc.) wird der Unterhaltsbedarf Ihres Kindes für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme durch den Jugendhilfeträger in vollem Umfang gedeckt, so dass ab dem Zeitpunkt der Unterbringung der Unterhaltsanspruch des untergebrachten Kindes entfällt.

Sollten Sie während der stationären Jugendhilfemaßnahme für Ihr untergebrachtes Kind Unterhaltszahlungen erbringen, stellen Sie diese bitte umgehend ein. Anstelle Ihrer Unterhaltsverpflichtung tritt Ihre Kostenbeitragsverpflichtung.

Bitte denken Sie daran, alle Stellen über die stationäre Unterbringung zu informieren, von denen Sie Sozial- oder Unterhaltsleistungen für Ihr untergebrachtes Kind erhalten. Während der stationären Unterbringung für das untergebrachte Kind erhaltene Unterhaltsleistungen dürfen von Ihnen nicht einbehalten werden, sondern sind an die entsprechenden Stellen zurückzuzahlen.

Kindergeld als zu zahlender Kostenbeitrag für stationäre Maßnahmen:

Für vollstationäre Maßnahmen hat der kindergeldbeziehende Elternteil *unabhängig* von einer einkommensabhängigen Heranziehung das auf das untergebrachte Kind entfallende Kindergeld als Kostenbeitrag zu zahlen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).

Das Kindergeld wird im Falle einer stationären Maßnahme als zu zahlender Kostenbeitrag mit Leistungsbescheid festgesetzt. Der kindergeldberechtigte Elternteil bekommt von der Familienkasse auch weiterhin für das untergebrachte Kind das Kindergeld ausgezahlt, muss den Betrag dann entsprechend an das Jugendamt als Kostenbeitrag überweisen.

Für teilstationäre Maßnahmen wird kein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben.

Wie wird der Kostenbeitrag aus Einkommen ermittelt?

Die Berechnung des Einkommens und der Umfang der Heranziehung ergibt sich aus den §§ 91 - 94 (SGB VIII) und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung).

Beide Elternteile haben zu den Kosten aus ihrem Einkommen beizutragen, soweit es ihnen zuzumuten ist. Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Beide Elternteile werden immer getrennt voneinander herangezogen.

Für die Berechnung des Kostenbeitrags ist das durchschnittliche Monatseinkommen des gesamten vorherigen Kalenderjahres maßgeblich. Bei mehrjährigen Maßnahmen werden deshalb Ihre Vorjahreseinkünfte zu Beginn eines jeden Jahres erneut geprüft.

Von dem anrechenbaren Nettoeinkommen sind Belastungen für notwendige Versicherungen, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen abzuziehen. Diese werden pauschal durch Abzug von 25 % des anrechenbaren Nettoeinkommens berücksichtigt.

Sind die Belastungen höher, können diese *gegen Nachweis* abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Schuldverpflichtungen, die erst während der laufenden Hilfegewährung eingegangen werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Anschaffung notwendiger Gegenstände des täglichen Lebens unumgänglich waren.

Sollte das Einkommen des Vorjahres *nicht* dem aktuellen Einkommen entsprechen, so kann der Kostenbeitragspflichtige innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres einen Antrag auf Berücksichtigung des niedrigeren Einkommens stellen. Ergibt sich im Nachhinein ein geringerer Kostenbeitrag, so sind die zuviel gezahlten Beiträge zurückzuerstatten (§ 93 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII).

Macht der Kostenbeitragspflichtige während des laufenden Jahres *glaubhaft*, dass die Heranziehung unter Berücksichtigung des höheren Einkommens aus dem Vorjahr eine *besondere Härte* für ihn ergäbe, wird *vorläufig* von den aktuellen, geringeren Einkünften ausgegangen (§ 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Zu Beginn des nächsten Jahres erfolgt dann die endgültige Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage der durchschnittlichen Jahreseinkünfte.